

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1977

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
28	22. 3. 1977	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	140

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes
Vom 22. März 1977**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 3, § 2 und § 3 werden gestrichen.

Artikel II

Die Übersicht zum Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.7 erhält folgende Fassung:

„4.7 Fahrpersonalgesetz“

2. Die Nummern 8.2 und 8.3 werden durch folgende neue Nummer 8.2 ersetzt:

„8.2 Strahlenschutzverordnung“

3. Nach Nummer 9.35 wird folgende Nummer 9.36 eingefügt:

„9.36 Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) – 8. BImSchV“.

Artikel III

Das Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4.7 bis 4.72 werden durch folgende neue Nummern 4.7 bis 4.73 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.7	Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3045)		
4.71	§ 4 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70, des AETR sowie des Fahrpersonalgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: KrPolB/LPolB im übrigen GAA/BA
4.72	§ 5	Untersagung der Fortsetzung der Fahrt	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: KrPolB/LPolB im übrigen GAA/BA
4.73	§ 7 bis § 7 c	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA/BA; für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten daneben auch KrPolB/LPolB, solange sie die Sache nicht an das GAA/BA oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben. *)

2. a) Nach Nummer 6.77 wird folgende neue Nummer 6.771 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
6.771	§ 19 Abs. 3 Satz 3	Billigung von Vergleichen	GAA *

b) Die bisherigen Nummern 6.771 und 6.772 erhalten die Nummern 6.772 und 6.773.

c) Nach Nummer 6.773 (neu) wird folgende neue Nummer 6.774 eingefügt:

*) Wegen der örtlichen Zuständigkeit ist § 8 FPersG zu beachten.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
6.774	§ 25	Gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf Nachzahlung des Minderbetrages	GAA*
3. Die Nummern 7.1 bis 7.19 werden durch folgende neue Nummern 7.1 bis 7.192 ersetzt:			
Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
7.1	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737)		
7.11		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt I	
7.11	§ 5 Abs. 4	Anordnung weitergehender Anforderungen bei der Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	GAA/BA
7.12		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt II	
7.121	§ 7 Abs. 1	Entscheidung über die Erlaubnis – zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen – zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe	GAA/BA GAA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.122	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Prüfung der Fachkunde – zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen – zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe	GAA/BA GAA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.123	§ 11 Satz 2	Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 bei der Erlaubnis – zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen – zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe	GAA/BA GAA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.124	§ 12	Entgegennahme der Anzeige über die Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Inhabers der Erlaubnis – Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Inhabers der Erlaubnis – a) zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen b) zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe	GAA/BA GAA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.125	§ 14	Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme und Einstellung des Betriebes, die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle desjenigen, der a) den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt oder b) diese Stoffe befördert	GAA/BA GAA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.13		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt III	
7.131	§ 17 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	GAA
7.132	§ 17 Abs. 4	Entscheidung über die Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	RP

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
7.14		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IV	
7.141	§ 20 Abs. 1	Entscheidung über die Erteilung eines Befähigungsscheines zum – Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen – Befördern explosionsgefährlicher Stoffe	GAA/BA GAA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.142	§ 20 Abs. 4	Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 für den Befähigungsschein	GAA/BA
7.143	§ 21 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung oder über das Erlöschen der Bestellung der verantwortlichen Personen	GAA/BA
7.144	§ 22 Abs. 4 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Zulassung von Ausnahmen	OrdB
7.145	§ 23 (auch in Verbindung mit § 28)	Verlangen der Vorlage der mitzuführenden Urkunden – beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in nicht der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben – beim Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen – bei der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen	GAA GAA/BA GAA/BA (einschließlich Grubenanschlußbahnen)
7.146	§ 26 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen während – Entgegennahme der Anzeige über Unfälle mit explosionsgefährlichen Stoffen während a) des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen außer in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben b) des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen c) der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen – mit Anschlußbahnen im Sinne des Landesisenbahngesetzes – mit Grubenanschlußbahnen – mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen – im Straßenverkehr	GAA GAA/BA GAA BA Wasserschutzpolizeidirektor KrPolB/LPolB (entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Überwachung des Straßenverkehrs)
7.15		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt V	
7.151	§ 27	Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis für die Erlaubnis – zum Erwerb von und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen – zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe	GAA GAA
7.16		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VI	
7.161	§§ 30 bis 33	Überwachung a) des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen	GAA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
		b) der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen	
		– mit Anschlußbahnen im Sinne des Landesisenbahngesetzes	GAA
		– mit Grubenanschlußbahnen	BA
		– mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen	Wasserschutzpolizeidirektor
		– im Straßenverkehr	KrPolB/LPolB (entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Überwachung des Straßenverkehrs)
7.17		Aufgaben der zuständigen Behörde nach Abschnitt VII	
7.171	§ 35 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung	GAA/BA
7.172	§ 35 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme des Erlaubnisbescheides, des Befähigungsscheines und sämtlicher Ausfertigungen	GAA/BA
7.173	§ 35 Abs. 2	Ungültigkeitserklärung von in Verlust geratenen Erlaubnisbescheiden, Befähigungsscheinen und von deren Ausfertigungen sowie Veranlassung der Bekanntmachung der Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger	GAA/BA
7.18		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VIII	
7.181	§ 41 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	RP/GAA/BA/OrdB jeweils im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach dem Sprengstoffgesetz und den aufgrund des Sprengstoffgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. An die Stelle der in Nr. 7.146 und 7.161 genannten Polizeibehörden treten die GAA
7.182	§ 41 Abs. 1 Nr. 17	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die in Verstößen gegen landesrechtliche Vorschriften bestehen	OrdB im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach den landesrechtlichen Vorschriften – im übrigen GAA
7.183	§ 43	Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist	Zuständig sind die in Nrn. 7.181 und 7.182 genannten Behörden
7.19		Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IX	
7.191	§ 46 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige der Personalien der mit der Leitung einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Person	GAA/BA
7.192	§ 48	Verlangen, bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern	GAA

4. Die Nummern 8.1 bis 8.33 werden durch folgende neue Nummern 8.1 bis 8.298 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.1	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)		
8.11	§ 4 a Abs. 3 Satz 2	Bescheinigung über die Deckungsvorsorge für den erhöhten Haftungshöchstbetrag	MWMV

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.12		Genehmigung und Vorbescheid	
8.121	§ 7 Abs. 1 und 5 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb, zum sonstigen Besitz oder zur wesentlichen Änderung von Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe	MAGS und MWMV*)
8.122	§ 7 Abs. 3	Entscheidung über die Genehmigung zur Stilllegung der vorgenannten Anlagen, zum sicheren Einschluß der endgültig stillgelegten Anlagen oder zum Abbau der Anlagen oder von Anlagenteilen	MAGS und MWMV
8.123	§ 7a Abs. 1	Entscheidung über den Erlaß eines Vorbescheides	MAGS und MWMV*)
8.124	§ 9 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Anlagen	MAGS und MWMV
8.13	§ 9b	Entscheidung über die Planfeststellung und über die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle	MAGS und MWMV
8.14		Aufsicht	
8.141	§ 19	a) über - Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes, - die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 des Atomgesetzes, - den Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung, sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 des Atomgesetzes erteilte Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen erstreckt, - die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung im Zusammenhang mit einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes oder mit einer Verwendung im Sinne des § 9 des Atomgesetzes	MAGS/MWMV bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen (Der MAGS/MWMV kann die RP/LOBA oder die GAA/BA im Einzelfall mit der Aufsicht beauftragen)
8.142	§ 19	b) über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung ohne Zusammenhang mit einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes oder mit einer Verwendung im Sinne des § 9 des Atomgesetzes	RP/BA
8.143	§ 19	c) über den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung und Aufsicht über den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Sinne der §§ 15 bis 17 und über den Umgang und Verkehr mit Vorrichtungen im Sinne des § 22 der Strahlenschutzverordnung, sofern es sich nicht um Aufsichtsaufgaben nach Nr. 8.141 handelt; Anordnungen zur Abwehr von Gefahren ionisierender Strahlen	BA/GAA, beim Umgang mit radioaktiven Stoffen in Ausübung der Heilkunde im Benehmen mit dem GesA

*) Anmerkung zu den Nummern 8.121 und 8.123:

In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes wird das Einvernehmen von der Behörde erklärt, die für die Erteilung der durch die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes eingeschlossenen Genehmigung zuständig wäre.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.144	§ 19	d) über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe	MWMV für die Beförderung mit Bahnen, für die das Landeseisenbahngesetz gilt, sowie mit Grubenanschlußbahnen für die Beförderung mit Luftfahrzeugen RP Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster sowie RP Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln der Wasserschutzpolizeidirektor für die Beförderung mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen/KrPolB/LPolB entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Überwachung des Straßenverkehrs/im übrigen GAA
8.145	§ 19	e) über die Ausführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung) vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905)	GAA/BA
8.15	§ 34	Freistellungsverpflichtung	
8.151	Absatz 2 Nr. 1	Entgegennahme von Anzeigen	MWMV
8.152	Absatz 2 Nr. 2	Entgegennahme von Mitteilungen und Verlangen von Auskünften	MWMV
8.153	Absatz 2 Nr. 3	Erteilung von Weisungen	MWMV
8.154	Absatz 2 Nr. 4	Zustimmung zur Anerkennung oder Befriedigung von Schadensersatzansprüchen	MWMV
8.16	§ 46	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Soweit nicht nach § 46 Abs. 3 eine andere Behörde zuständig ist, sind die in Nummern 8.141 bis 8.145 bestimmten Aufsichtsbehörden bei Verstößen gegen Vorschriften, deren Einhaltung sie zu überwachen haben, zuständig
8.2	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905)		
8.21		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 1. und 2. Kapitel des Zweiten Teils	
8.211	§ 3 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder zur Beseitigung kernbrennstoffhaltiger Abfälle	Soweit es sich um kernbrennstoffhaltige Abfälle handelt: MAGS und MWMV/im übrigen RP/LOBA
8.212	§ 4 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA/BA
8.213	§ 4 Abs. 5	Untersagung des Umgangs	GAA/BA
8.214	§ 6 Abs. 2 Satz 2	Bescheinigung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde für Ärzte oder Zahnärzte	Ärzttekammer/Zahnärztekammer
8.215	§ 8 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe	RP
8.216	§ 9 Abs. 4	Bescheinigung über die erforderliche Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	MWMV
8.22		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 3. und 4. Kapitel des Zweiten Teils	
8.221	§ 15	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen	RP/LOBA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.222	§ 16	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb von Anlagen oder zur Änderung einer Anlage oder ihres Betriebes	RP/LOBA
8.223	§ 17 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA/BA
8.224	§ 17 Abs. 2	Untersagung des Betriebs einer Anlage	GAA/BA
8.225	§ 19 Abs. 2 Satz 3	Bescheinigung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde	Für Ärzte und Zahnärzte: Ärztekammern / Zahnärztekammern / im übrigen RP
8.226	§ 20	Entscheidung über die Genehmigung des befristeten Probetriebs	RP/LOBA
8.227	§ 20a	Entscheidung über die Genehmigung, Personen in fremden Anlagen tätig werden zu lassen	GAA/BA
8.23		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 5. und 6. Kapitel des Zweiten Teils	
8.231	§§ 22 bis 26	Aufgaben der Zulassungsbehörde nach § 22 Abs. 2 Satz 1	MAGS
8.232	§ 23 Abs. 2 Satz 3	Feststellung, daß ein ausreichender Strahlenschutz nicht gewährleistet ist	MAGS
8.233	§ 24 Nr. 2	Bestimmung von Sachverständigen	MAGS
8.234	§ 27 Abs. 1	Verlangen der Vorlage des Zulassungsscheines	GAA/BA
8.235	§ 27 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme von Mitteilungen	GAA/BA
8.236	§ 27 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen	GAA/BA
8.24		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 1. Kapitel des Dritten Teils	
8.241	§§ 29 und 30	Aufgaben der zuständigen Behörden in bezug auf die Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten	
		a) Entgegennahme von Anzeigen nach § 29 Abs. 3	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
		b) Bescheinigung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde nach § 29 Abs. 5	Obere Schulaufsichtsbehörde, soweit es sich um öffentliche oder private allgemein-bildende oder berufsbildende Schulen und Einrichtungen zur Ausbildung ihrer Lehrer handelt / im übrigen RP
		c) Entgegennahme von Mitteilungen nach § 30 Abs. 1	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
		d) Feststellung nach § 30 Abs. 4, daß eine Person nicht als Strahlenschutzbeauftragter anzusehen ist	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.242	§ 32 Abs. 1	Anordnung von Schutzmaßnahmen	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.243	§ 33	Bewilligung von Ausnahmen	Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde außer der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt / im übrigen die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.244	§ 34	Verpflichtung zum Erlaß einer Strahlenschutzanweisung	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.245	§ 36	Entgegennahme von Anzeigen	OrdB; PolB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.246	§§ 37 und 38	Aufgaben der zuständigen Behörden bei der Vorbereitung der Brandbekämpfung und der Schadensbekämpfung	
		a) Planung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung nach § 37	OrdB; BA
		b) Entgegennahme von Nachweisen über die Einsatzfähigkeit von Personal und Hilfsmitteln nach § 38 Abs. 1	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
		c) Entgegennahme von Informationen und Beratung nach § 38 Abs. 2	OrdB; PolB; BA
8.247	§ 39	Festlegung der Belehrungszeiträume und Überprüfung der Aufzeichnungen über die Belehrungen	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.248	§§ 41 bis 43	Aufgaben der zuständigen Behörden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe in der Medizin	
		a) Entgegennahme von Erklärungen nach § 41 Abs. 4	RP
		b) Verlangen der Hinterlegung von Überwachungsbefunden nach § 41 Abs. 5 Nr. 4 (auch in Verbindung mit Abs. 9)	RP
		c) Entgegennahme von Anzeigen nach § 41 Abs. 6 (auch in Verbindung mit Abs. 9)	RP
		d) Anordnung der Untersuchung durch ermächtigte Ärzte nach § 41 Abs. 7 (auch in Verbindung mit Abs. 9)	RP
		e) Entgegennahme des Abschlußberichtes nach § 41 Abs. 8	RP
		f) Verlangen der Hinterlegung von Aufzeichnungen nach § 43 Abs. 3	GesA
8.25		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem 2. und 3. Kapitel des Dritten Teils	
8.251	§ 44 Abs. 2	Zulassung der Erhöhung der Ganzkörperdosis	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.252	§ 45	Hinwirken auf die Einhaltung der Dosisgrenzwerte	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.253	§ 46 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.254	§ 46 Abs. 2	Festlegung der Aktivitätsabgaben	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.255	§ 46 Abs. 5	Abweichende Regelung von Aktivitätskonzentrationen und -abgaben	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.256	§ 47 Abs. 1 Satz 1	Aufgaben der Landessammelstelle	Kernforschungsanlage Jülich GmbH
8.257	§ 47 Abs. 1 Satz 2	Anordnung der Behandlung radioaktiver Abfälle und Verlangen eines entsprechenden Nachweises	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.258	§ 47 Abs. 2	Zulassung der Ablieferung von Abfällen und Anordnungen zu ihrer Behandlung vor der Ablieferung	MAGS und MWMV
8.259	§ 48	Anordnungen und Bestimmungen zur Umgebungsüberwachung	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.26		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 4. Kapitel des Dritten Teils	
8.261	§ 56 Abs. 2	Gestattung der Tätigkeiten von Personen zwischen 16 und 18 Jahren in Kontrollbereichen	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.262	§ 57 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung weiterer Sperrbereiche	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.263	§ 57 Abs. 3	Gestattung, bestimmte Bereiche nur während der Einschaltzeit als Sperrbereich zu behandeln	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.264	§ 58	Aufgaben der zuständigen Behörden hinsichtlich der Kontrollbereiche	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.265	§ 60 Abs. 3	Bestimmung weiterer Bereiche zu Überwachungsbereichen	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.266	§ 61 Abs. 1	Bestimmung der Meßstelle	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.267	§ 61 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.268	§ 61 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.269	§ 61 Abs. 3 Satz 3	Bestimmung der Stelle zur Hinterlegung der Aufzeichnungen	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.27		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 5. Kapitel des Dritten Teils	
8.271	§ 62 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.272	§ 62 Abs. 2	Registrierung von Strahlenpässen	GAA/BA
8.273	§ 63 Abs. 1	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.274	§ 63 Abs. 3 Satz 1	Aufgaben der Meßstelle	MPA
8.275	§ 63 Abs. 3 Satz 7	Anordnung der Meßverfahren	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.276	§ 63 Abs. 4	Verlängerung der Frist zur Einreichung der Dosimeter	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.277	§ 63 Abs. 7	Anordnung von Inkorporationsmessungen	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.278	§ 64 Abs. 5	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.279	§ 66	Aufgaben der zuständigen Behörden zur Aufzeichnungs- und Anzeigepflicht	
		a) Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen und ihrer Hinterlegung bei einer zu bestimmenden Stelle nach Absatz 1 Satz 2	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
		b) Entgegennahme der Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 4	GÄ
		c) Entgegennahme von Anzeigen nach Absatz 2 und 3	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
		d) Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen und ihrer Hinterlegung bei einer zu bestimmenden Stelle nach Absatz 4	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.28		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 6. und 7. Kapitel des Dritten Teils	
8.281	§ 67 Abs. 3	Abkürzung der Untersuchungsfrist	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.282	§ 67 Abs. 4	Verbot der Fortsetzung der Tätigkeit im Kontrollbereich ohne ärztliche Bescheinigung	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.283	§ 67 Abs. 5	Anordnung der ärztlichen Untersuchungen	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.284	§ 68 Abs. 3	Aufgaben der zuständigen Behörden hinsichtlich der ärztlichen Bescheinigung a) Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung nach Satz 1 b) Verlangen der Vorlage und Entgegennahme von ärztlichen Bescheinigungen nach Satz 2	GÄ Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.285	§ 69	Entscheidung über die Beschäftigung	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.286	§ 70 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.287	§ 70 Abs. 2	Anordnungen hinsichtlich der Ausübung beruflicher Tätigkeiten	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.288	§ 71	Aufgaben der zuständigen Behörden hinsichtlich der ermächtigten Ärzte a) Ermächtigung von Ärzten nach Absatz 1 b) Verlangen der Vorlage der Gesundheitsakte bei einer zu benennenden ärztlichen Dienststelle nach Absatz 4	RP Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.289	§ 72 Abs. 2	Verlangen der Vorlage oder der Hinterlegung von Aufzeichnungen bei einer zu bestimmenden Stelle	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.29		Aufgaben der zuständigen Behörden nach dem 8. Kapitel des Dritten Teils	
8.291	§ 75 Satz 1	Bestimmung einer Stelle zur Prüfung auf Dichtheit	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.292	§ 75 Satz 2	Anordnungen zur Vornahme der Dichtheitsprüfungen	Zuständig sind die in Nr. 8.243 genannten Behörden
8.293	§ 75 Satz 3	Verlangen der Vorlage von Prüfbefunden und Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.294	§ 76	Bestimmung von Sachverständigen	MAGS
8.295	§ 77 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.296	§ 78	Aufgaben der zuständigen Behörden hinsichtlich der Buchführung und Anzeige	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden mit Ausnahme der Polizeibehörden
8.297	§ 79	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden; OrdB; PolB
8.298	§ 80 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden; OrdB; PolB

5. Nach Nummer 9.351 werden folgende neue Nummern 9.36 und 9.361 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.36	Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) – 8. BImSchV – vom 28. Juli 1976 (BGBl. I S. 2024)		
9.361	§ 3	Zulassung von Ausnahmen	OrdB

Artikel IV

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Kreisordnungsbehörden“ ersetzt.
2. Das Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Nummer 3.391 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „GAA im Einvernehmen mit GÄ“.
 - 2.2 Die Nummer 4.21 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „GAA“.
 - 2.3 Die Nummer 4.51 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „Straßenverkehrsämter“.
 - 2.4 Die Nummer 6.21 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „GAA/BA“.
 - 2.5 In Nummer 6.9 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967)“ angefügt.
 - 2.51 Die Nummer 6.91 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „GAA“.
 - 2.52 In der Anmerkung zu Nrn. 6.71 ff wird „Nr. 6.92“ durch „Nrn. 6.91 und 6.92“ ersetzt.
 - 2.6 Die Nummer 7.26 wird wie folgt geändert:
 - 2.61 Die Nummer 7.261 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „GAA, in dessen Bezirk der Lehrgangsträger seinen Sitz hat/BA, in dessen Bezirk der Lehrgangsträger seinen Sitz hat, bei Lehrgängen zur Ausführung von Sprengungen im Bergbau.“
 - 2.62 Die Nummer 7.262 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „GAA, in dessen Bezirk der Lehrgang stattfindet.“
 - 2.7 Die Nummer 8.4 wird wie folgt geändert:
 - 2.71 Die Nummer 8.411 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „GAA/BA“.
 - 2.72 Die Nummer 8.482 und 8.483 erhalten in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils folgende Fassung: „GAA/BA jeweils im Einvernehmen mit GÄ“.
 - 2.8 Die Nummer 9.111 erhält in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ unter Nummer 2 Buchstabe a folgende Fassung:
 - a) in § 2 der 4. BImSchV unter Nrn. 1, 8, 9 bis 16, 20 bis 23, 29 – soweit es sich um Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen handelt –, 32, 33, 36 bis 39, 41, 43, 46 – soweit es sich um Anlagen, in denen Fleisch- oder Fischwaren geräuchert werden, handelt –, 50, 54 bis 56 und 58 genannten Anlagen, sofern sich die Zuständigkeit nicht aus den nachfolgenden Nummern 3 und 4 ergibt,
 - 2.9 Die Nummer 9.171 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung: „GAA/BA“.

Artikel V

- (1) Artikel III Nr. 3 tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Soweit Anträge auf Erteilung eines Vorbescheides oder einer Genehmigung für ein Vorhaben im Sinne der 4. BImSchV beim Inkrafttreten des Artikels IV Nr. 2.8 dieser Verordnung gestellt sind, bleibt es bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens bei der bisherigen Zuständigkeit.

Diese Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung

- a) hinsichtlich der durch Artikel III Nr. 4 neugefaßten Nummern 8.11, 8.14 bis 8.154 und 8.2 bis 8.298, hinsichtlich der durch Artikel III Nr. 5 neueingefügten Nummern 9.36 und 9.361 sowie hinsichtlich der durch Artikel IV Nr. 2 neugefaßten Nummern 3.391, 4.51, 6.21, 7.261, 7.262, 8.411, 8.482, 8.483, 9.111 und 9.171 auf Grund von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Wirtschaftsausschusses des Landtages,
- b) hinsichtlich der durch Artikel III Nr. 1 neugefaßten Nummern 4.7 bis 4.72 auf Grund von § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3045),
- c) hinsichtlich der durch Artikel III Nr. 3 neugefaßten Nummern 7.1 bis 7.173 und 7.19 bis 7.192 auf Grund von § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737),
- d) hinsichtlich der durch Artikel III Nr. 1 neugefaßten Nummer 4.73, hinsichtlich der durch Artikel III Nr. 3 neugefaßten Nummern 7.18 bis 7.183 und hinsichtlich der durch Artikel III Nr. 4 neugefaßten Nummer 8.16 auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189),
- e) hinsichtlich der durch Artikel III Nr. 4b neugefaßten Nummern 8.12 bis 8.13 auf Grund von § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281),
- f) hinsichtlich des durch Artikel IV Nr. 1 neugefaßten § 4 Abs. 1 Nr. 2 auf Grund von § 11 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685),
- g) hinsichtlich der durch Artikel IV Nr. 2.2 neugefaßten Nummer 4.21 auf Grund von Nummer 47 Satz 4 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), und
- h) hinsichtlich der durch Artikel IV Nr. 2.5 neugefaßten Nummer 6.91 auf Grund von § 12 Abs. 2 Satz 1 der Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 (RGBl. S. 751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) und § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes,

2. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hinsichtlich der durch Artikel III Nr. 2 neueingefügten Nrn. 6.771 und 6.774 auf Grund von § 3 Abs. 2 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 22. März 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
 Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1977 S. 140.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.